

Beitragsordnung der TSG Biber Bochum e.V.



gültig ab 18. Februar 2018

Auf Grundlage von § 7 der Vereinssatzung, hat die Mitgliederversammlung am 18.02.2017 die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliedsstatus. Der Mitgliedsstatus Ehepartner betrifft alle Mitglieder, deren Ehepartner ebenfalls Mitglied der TSG Biber Bochum e.V. sind.

Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des Beitragsjahres bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Sofern dem Verein kein Nachweis vorliegt, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der nicht ermäßigte, altersabhängige Beitrag zu entrichten.

Grundsätzlich ist für Beitragszahlungen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Beiträge sind bei vierteljährlicher Zahlung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Bei jährlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar fällig. Bei der Aufnahme in den Verein, wird, abhängig vom Eintrittszeitpunkt, ein anteiliger (aufgerundet auf volle Monate bzw. volle Zwölftel des Jahresbeitrags) Mitgliedsbeitrag erhoben, der sofort fällig wird.

Kosten, die dem Verein aufgrund unzureichender Kontodeckung

oder nicht (mehr) existierender Kontoverbindung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Für Beiträge, die verspätet auf dem Vereinskonto eingehen, weil keine Einzugsermächtigung vorliegt und die Überweisung bzw. Barzahlung durch das Mitglied nicht erfolgt ist, oder weil eine Rücklastschrift durch das Mitglied zu verantworten ist, werden, abhängig von der Dauer der Verspätung, bezogen auf den Termin der Fälligkeit bzw. des Einzugs(-versuchs) durch den Verein, folgende Aufschläge fällig:

- unter drei Monate: 0%
- drei bis sechs Monate: 10%
- sechs bis zwölf Monate: 20%
- mehr als zwölf Monate: 30%

- Weitere 10% Zuschlag (bezogen auf den ursprünglich zu entrichtenden Beitrag) werden fällig, wenn ausstehende Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher „Zahlungserinnerung“ (per Brief an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds) überwiesen werden oder ein Zahlungsplan mit der Kassiererin/dem Kassierer vereinbart wird, sofern die Zahlungserinnerung innerhalb der ersten drei Monate nach Fälligkeit erfolgt.

Mitgliedsstatus ⁴⁾	Mitgliedsbeitrag (Abhängig von Zahlungsweise)		Aufnahmegebühr ^{1) 2)}
	quartalsweise	jährlich	
Erwachsene	27,- €	90,- €	40,- €
Schüler, Studenten, Auszubildende, BFD-ler, FSJ-ler und FWD-ler ⁶⁾	24,- €	80,- €	
Ehepartner ⁵⁾ (Betrag pro Person)	24,- €	80,- €	
Jugendliche unter 14 Jahre	14,- €	42,- €	
Jugendliche von 14 - unter 21 Jahre	20,- €	65,- €	
Mitglieder ohne VDST-Mitgliedschaft ³⁾	18,- €	60,- €	
Ehepartner ohne VDST-Mitgliedschaft ^{3) 5)}	16,- €	53,- €	

¹⁾ Die Aufnahmegebühr beinhaltet keinen Taucherpass und kein Logbuch. Taucherpass und Logbuch können bei Bedarf über den Verein erworben werden.

²⁾ Die Ausbildung bis DTSA Grundtauchschein ist in der Aufnahmegebühr enthalten (sofern noch kein Grundtauchschein vorhanden ist), jedoch nicht die Kosten für die erforderlichen Formulare des VDST, den sog. „Abnahmesatz“ oder für ggf. erforderliche Nachprüfungen.

³⁾ Diese Mitglieder werden beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) als „passives Mitglied“ gemeldet und sind folglich nicht über den VDST versichert. **Für das Tauchen außerhalb von Vereinsveranstaltungen, sowie beim Hallenbadtraining besteht kein Versicherungsschutz!**

⁴⁾ Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist nur zum neuen Kalenderjahr (1. Jan.) möglich. Die erforderlichen Anträge und/oder Nachweise müssen dem Verein bis zum 31. Dez. des Vorjahres vorliegen.

⁵⁾ Wird die Ehe geschieden, ist dies dem Verein vor Ablauf des Kalenderjahres der Scheidung mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung ist die Differenz zu den nicht ermäßigten Beiträgen seit der Scheidung nachzuzahlen.

⁶⁾ BFD = Bundesfreiwilligendienst, FSJ = Freiwilliges soziales Jahr, FWD = Freiwilliger Wehrdienst

Bochum, 18.02.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer